



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **10/10/7G**
vom **10.03.2010**
P090858

Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt
zwecks Sanierung der Pensionskasse Basel-Stadt

09.0858.02, Bericht der WAK vom 12.01.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0858.01 vom 11. August 2009 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 09.0858.02 vom 12. Januar 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Es wird neu folgender § 56a eingefügt:

Im Jahre 2010 beschlossene Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse zu Sanierungszwecken gemäss § 23 Abs. 1

§ 56a. Zur Erhöhung des Deckungsgrades leistet der Kanton Basel-Stadt eine Einmaleinlage in der Höhe des per 30. September 2009 im Bereich Staat bestehenden, mindestens aber in Höhe des zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden und nach anerkannten Grundsätzen berechneten Fehlbetrages.

² Die Mittel zur Erhöhung des Deckungsgrades werden zu 50% aus vorhandenen Rückstellungen entnommen bzw. soweit diese nicht ausreichen der Staatsrechnung belastet (Teil Arbeitgeber). Die restlichen 50% werden einem zu diesem Zweck zu bildenden Fonds gemäss § 13 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes entnommen.

³ Der Fonds wird durch die Aufnahme der notwendigen Mittel am Kapitalmarkt vorfinanziert. Zinsen und Amortisation werden dem Fonds belastet.

Ablage:

⁴ Dem Fonds gemäss Abs. 2 werden jährlich Mittel von insgesamt 4% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat) zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen. Diese Mittel bestehen aus den gemäss Abs. 6 und 7 eingesparten Mitteln.

⁵ Für die Dauer von längstens 30 Jahren wird der ordentliche Beitrag der Versicherten gemäss § 18 Abs. 2 um 1.6% auf 10.1% des versicherten Lohnes erhöht.

⁶ Für die Dauer von längstens 30 Jahren werden die ordentlichen Beiträge des Staates an den Teuerungsfonds Staat gemäss § 20 um 2.4% der Summe der versicherten Löhne gesenkt.

⁷ Für die Dauer von längstens 30 Jahren wird der pauschale wiederkehrende Beitrag des Staates gemäss § 20 um 1.6% auf 18.4% der Summe der versicherten Löhne gesenkt.

⁸ Für die Dauer von längstens 30 Jahren und für den Fall, dass der Deckungsgrad im Bereich Staat per Ende Jahr mehr als 110% beträgt, gilt ab 1. April des Folgejahres jeweils Folgendes:

a) Der PK-Beitrag der Versicherten gemäss Abs. 5 wird in Abhängigkeit vom Deckungsgrad wie folgt reduziert:

zwischen 110.1% und 112.0% um 0.5% des versicherten Lohnes

zwischen 112.1% und 114.0% um 1.0% des versicherten Lohnes

zwischen 114.1% und 116.0% um 1.5% des versicherten Lohnes

ab 116.1% um 2.0% des versicherten Lohnes

b) aus dem PK-Beitrag des Arbeitgebers werden in Abhängigkeit vom Deckungsgrad Mittel wie folgt dem Teuerungsfonds Staat zugewiesen:

zwischen 110.1% und 112.0% 0.75% der versicherten Lohnsumme

zwischen 112.1% und 114.0% 1.5% der versicherten Lohnsumme

zwischen 114.1% und 116.0% 2.25% der versicherten Lohnsumme

ab 116.1% 3.0% der versicherten Lohnsumme

c) der PK-Beitrag des Arbeitgebers gemäss Abs. 7 wird in Abhängigkeit vom Deckungsgrad wie folgt reduziert:

zwischen 110.1% und 112.0% um 1.25% der versicherten Lohnsumme

zwischen 112.1% und 114.0% um 2.5% der versicherten Lohnsumme

zwischen 114.1% und 116.0% um 3.75% der versicherten Lohnsumme

ab 116.1% um 5.0% der versicherten Lohnsumme

⁹ Die Positionen in der Bestandesrechnung im Zusammenhang mit diesem Fonds und die Fondsrechnung werden im Anhang zur Staatsrechnung separat ausgewiesen. Sobald der Fonds ausgeglichen ist, wird er aufgelöst. Gleichzeitig werden die Absätze 4 bis 8 hinfällig.

II. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.